



# **Verordnung über die Benützung der Schulanlagen**

5. Juli 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Schulanlagen	3
Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung	3
Art. 4 Verantwortlichkeit	4
Art. 5 Sicherheitsverantwortung	4
Art. 6 Sorgfaltspflicht	4
<b>II. Zuteilung und Benützung</b>	<b>4</b>
Art. 7 Benützung	4
Art. 8 Benützungsprioritäten	5
Art. 9 Reservationen	5
Art. 10 Bewilligungen	6
Art. 11 Raumzuteilung	6
Art. 12 Ausfallende Übungsabende	6
<b>III. Benützungsordnung</b>	<b>6</b>
Art. 13 Allgemeine Hausordnung	6
Art. 14 Nutzung	6
Art. 15 Pflichten der Benützenden / Veranstaltenden	6
Art. 16 Nachtruhe	7
Art. 17 Polizeiliche Bewilligung	7
Art. 18 Jugendschutz	7
Art. 19 Parkordnung	7
Art. 20 Schuhwerk	7
Art. 21 Reinigung	7
Art. 22 Abfallentsorgung	7
Art. 23 Aufbewahrung der Geräte	8
Art. 24 Sicherheits- und Parkplatzkonzept	8
Art. 25 Feuerpolizeiliche Vorschriften	8
Art. 26 Feuerwerke / Himmelslaternen	9
<b>IV. Haftung</b>	<b>9</b>
Art. 27 Personen- und Sachschäden	9
Art. 28 Diebstähle	9
Art. 29 Versicherung	9
<b>V. Miet- und Benützungsgebühren</b>	<b>9</b>
Art. 30 Gebühren	9
<b>VI. Besonderes</b>	<b>10</b>
<b>Anhang</b>	
Entschädigung bei ausserordentlichen Veranstaltungen	11
Brandschutzpläne	12-15

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Schulanlagen dienen der Gemeinde, den Institutionen und Vereinen von Eich als Begegnungsstätte, Trainingsanlage, Proben- und Kurslokal, ferner als Durchführungsort für kulturelle, sportliche und festliche Veranstaltungen. Ausnahmsweise werden die Lokalitäten auch an Private und an Auswärtige vermietet.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Benützung der Schulanlagen regelt die Bedingungen für einen geordneten Betrieb und legt die Benützungsgebühren fest.

## Art. 2 Schulanlagen

Die Schulanlagen umfassen folgende Räumlichkeiten bzw. Aussenplätze:

### Schulhaus Kirchstrasse

#### Mehrzweckgebäude Erdgeschoss

- Turnhalle
- Bühne
- Mehrzweckraum
- Vorraum / WC / Gang
- Küche Getränkeausgabe
- Küche Kochstellen
- Foyer / Treppenhaus
- Sanitätsraum / WC
- Behinderten-WC

#### Mehrzweckgebäude Untergeschoss

- Toiletten Herren
- Toiletten Damen
- Garderoben Herren
- Garderoben Damen
- Bar

### Singsaal

- Office
- Vorraum / Treppe

### Schulhaus Kirchrain

- Vereinslokal
- Toiletten / Treppe

### Aussenanlagen

- Vorplatz Singsaal
- Parkplatz
- Pausenplatz
- Sportplatz
- Spielplatz Kirchstrasse
- Spielplatz Kirchrain

## Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Verordnung sowie für die Erledigung von Beschwerden. Er kann Einzelpersonen und Gruppen bei schwerwiegenden Verstössen von der Anlagenbenützung ausschliessen.

<sup>2</sup> Für die operative Führung und die Organisation des Betriebes ist die Gemeinde zuständig.

<sup>3</sup> Dem Bereich Technische Dienste ist die Aufsicht über die Schulanlagen übertragen. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften und nimmt die Übergabe und die Abnahme der Räume und des Inventars vor. Der Bereich Technische Dienste erstellt ein Übernahme- und Abnahmeprotokoll. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung. Ausserdem meldet er der Gemeinde Verstösse gegen diese Verordnung.

## **Art. 4 Verantwortlichkeit**

Für jeden Anlass ist durch die Veranstaltenden eine verantwortliche Person zu bestimmen. Die Verantwortlichen haben für Ruhe und Ordnung in und um die Schulanlagen zu sorgen (inkl. Parkordnung). Ausserdem sind sie verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und des Mobiliars. Die Beaufsichtigung der Lernenden erfolgt während der Schul- und Turnzeit durch die Lehrpersonen.

## **Art. 5 Sicherheitsverantwortung**

Bei jedem Anlass ist eine sicherheitsverantwortliche Person zu bestimmen. Im ordentlichen Betrieb ist diese Funktion immer dem Bereich Technische Dienste übertragen. Unter externer Organisation übernimmt diese Aufgabe in erster Verantwortung die reservierende Person, welche auf der Online-Reservation genannt ist. Es steht den Mietenden frei, die Verantwortung der Sicherheitsverantwortlichkeit, einer weiteren Person in der externen Organisation zuzuteilen. Die sicherheitsverantwortliche Person setzt die «Arbeitshilfe Brandschutz bei Anlässen» der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern GVL um.

## **Art. 6 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Alle Benützendenden tragen Sorge zur Einrichtung, zum Mobiliar und zu den Turngeräten. Für Beschädigungen und verloren gegangene Gegenstände wird der verursachenden Person kostendeckend Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Geschirr, Küchengeräte, Tische, Stühle, Turngeräte und andere Installationen sind Eigentum der Gemeinde Eich und werden in der Regel nicht extern vermietet. Sie sind mit Sorgfalt zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Installationen in den WC-Anlagen, die auf Kindergrössen ausgelegt und besonders anfällig sind.

<sup>3</sup> Die technischen Anlagen (insbesondere auch die Verstärkeranlagen im Singsaal und in der Mehrzweckhalle) dürfen nur von Personen bedient werden, welche vorgängig vom Bereich Technische Dienste instruiert worden sind.

<sup>4</sup> Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten (siehe auch Art. 25).

# **II. Zuteilung und Benützung**

## **Art. 7 Benützung**

<sup>1</sup> Die Benützung der Anlagen für den ordentlichen Trainings- und Probetrieb ist auf die Wochentage (Montag bis Freitag) beschränkt.

<sup>2</sup> Veranstaltungen im Freien sind immer um 22.00 Uhr, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in der Regel um 24.00 Uhr zu beenden. Die Mehrzweckanlage wird um 20.30 Uhr automatisch geschlossen. Bühnenproben vor Aufführungen können ausnahmsweise und nach Absprache mit dem Bereich Technische Dienste verlängert werden.

<sup>3</sup> Jugendliche und Jugendorganisationen dürfen die Halle nur in Anwesenheit der verantwortlichen leitenden Person benützen. Sie dürfen sich erst 10 Minuten vor Beginn besammeln. Grundsätzlich sind Schulpflichtige spätestens um 20.00 Uhr nach Hause zu entlassen.

<sup>4</sup> Während der Hauptreinigung (Sommerferien) ist der Betrieb eingestellt. In den übrigen Schulferien erfolgt die Benützung in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Bereich Technische Dienste.

<sup>5</sup> In Sonderfällen und bei ausserordentlichen Veranstaltungen (Vorbereitung und Durchführung von Festen / Veranstaltungen) kann die Gemeinde auf Gesuch hin die Benützung zu anderen Zeiten und auch an Samstagen und Sonntagen bewilligen. Für Veranstaltungen ohne Verlängerung ist auch in diesen Fällen die örtliche Polizeistunde massgebend.

## **Art. 8 Benützungsprioritäten**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Lokale und Anlagen gelten folgende Prioritäten:

1. Gemeinde
2. Schule
3. Musikschule
4. Eicher Vereine
5. Private und Auswärtige

<sup>2</sup> Die Benützungspriorität des Singsaals wird unter den Vereinen wie folgt geregelt:

1. Musische und kulturelle Vereine
2. Andere Vereine

<sup>3</sup> Im Falle von Mehrfachbelegungen haben grundsätzlich die zuerst Angemeldeten Vorrang.

<sup>4</sup> Der Sportplatz steht in angemessenem Umfang auch Einzelpersonen und Gruppen als Freizeitanlage offen. Vereine haben Priorität, wenn ihnen der Platz ausdrücklich zugewiesen ist.

## **Art. 9 Reservationen**

<sup>1</sup> Für sämtliche Belegungen ist mindestes zwei Wochen vor dem Anlass ein Benützungsgesuch, online unter [www.eich.ch](http://www.eich.ch) / Raumreservationen, zu stellen.

<sup>2</sup> Raumbelagungen für den Trainings- und Probebetrieb sind jeweils nach Absprache mit dem Bereich Technische Dienste für das laufende Schuljahr festzulegen. Die Zuteilung der ordentlichen Trainings- und Probezeiten an die einzelnen Vereine ist Sache der Gemeinde.

<sup>3</sup> Bewilligte Veranstaltungen haben Vorrang vor dem ordentlichen Trainings- und Probebetrieb (ohne Kompensationsanspruch für betroffene Vereine).

<sup>4</sup> Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Anlage oder Teile davon während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zu belegen (ohne Kompensationsanspruch für betroffene Vereine).

<sup>5</sup> Der Gemeinde steht die Befugnis zu, die Aufnahme von Anlässen in den Lokalen und Anlagen zu verweigern oder die Benützung für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

## **Art. 10 Bewilligungen**

<sup>1</sup> Die Bewilligungen für die Raumbenützung sämtlicher Belegungen werden nach Rücksprache mit dem Bereich Technische Dienste digital erteilt.

<sup>2</sup> Die Veranstaltenden sind verantwortlich für das Einholen der erforderlichen Bewilligung für einen Einzelanlass und das Einhalten der Vorschriften gemäss Gastgewerbegesetz und der entsprechenden Verordnung sowie des Jugendschutzes.

## **Art. 11 Raumzuteilung**

Für die Belegung und Raumzuteilung ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig.

## **Art. 12 Ausfallende Übungsabende**

Sofern eine Probe oder ein Training ausfällt, ist der Bereich Technische Dienste rechtzeitig, jedoch spätestens am Vorabend, darüber zu informieren.

# **III. Benützungsordnung**

## **Art. 13 Allgemeine Hausordnung**

Die Benützenden haben sich den Anweisungen des Bereiches Technische Dienste zu unterziehen und diese zu beachten.

## **Art. 14 Nutzung**

<sup>1</sup> Für die Anlagen gelten folgende Nutzungen:

1. Sanfte Nutzung (Unterricht, Training, Proben, Vorträge, Kurse, Apéro).
2. Intensive Nutzung (Feste, Höcke, Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Disco, Barbetrieb).

<sup>2</sup> Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen wird nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Auflagen erteilt.

## **Art. 15 Pflichten der Benützenden / Veranstaltenden**

<sup>1</sup> Vor der Organisation ausserordentlicher Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Versammlungen, Feste etc. haben die Veranstaltenden rechtzeitig die Raumreservation über die Website vorzunehmen. Ausserdem ist mit dem Bereich Technische Dienste Kontakt aufzunehmen.

<sup>2</sup> Der Schulbetrieb darf durch die Veranstaltung nicht gestört werden. Ausserdem ist auf die Anwohnenden die grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Wird der Schulbetrieb durch einen Anlass direkt tangiert, haben die Veranstaltenden die Bewilligung der Schulleitung einzuholen.

<sup>4</sup> Die Betreuung allfälliger Garderoben ist Sache der Veranstaltenden.

#### **Art. 16 Nachtruhe**

Die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr muss eingehalten werden. Bei Veranstaltungen darf die Musik in den Innenräumen ab 22.00 Uhr nur bei geschlossenen Fenstern und Türen ertönen. Zum Lüften muss die Musiklautstärke zurückgestellt werden.

#### **Art. 17 Polizeiliche Bewilligung**

Das Einholen aller notwendigen polizeilichen Bewilligungen ist Sache der Veranstaltenden.

#### **Art. 18 Jugendschutz**

Die Jugendschutzbestimmungen gemäss Gesetz zum Jugendschutz sind einzuhalten.

#### **Art. 19 Parkordnung**

<sup>1</sup> Autos dürfen nur auf dem Parkplatz abgestellt werden. Auf der Strasse, dem Vorplatz zum Singsaal und auf dem Pausenplatz herrscht Parkverbot. Die Zufahrt zum Werkhof muss frei bleiben. Velos dürfen nicht an die Hauswände gestellt werden.

<sup>2</sup> Das Befahren des Sportplatzes mit Autos und Mofas ist verboten (Beschädigung des Belags).

#### **Art. 20 Schuhwerk**

<sup>1</sup> Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Schuhen erlaubt. Das Betreten mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Der Sportplatz darf nur mit Schuhen ohne Metallstollen betreten werden.

#### **Art. 21 Reinigung**

Veranstaltende bzw. Benutzende sind verpflichtet, nach dem Anlass nach Weisungen des Bereiches Technische Dienste aufzuräumen und eine Grobreinigung vorzunehmen. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.

#### **Art. 22 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung wird den Veranstaltenden separat in Rechnung gestellt.

## **Art. 23 Aufbewahrung der Geräte**

Das Schulmaterial darf nur mit Bewilligung der Lehrerschaft benutzt werden. Es befindet sich zum Teil in Schränken, zu denen nur die Lehrpersonen Zugang haben. Vereinsmaterial kann, sofern die Platzverhältnisse es gestatten, in besonderen Schränken gelagert werden.

## **Art. 24 Sicherheits- und Parkplatzkonzept**

Bei Veranstaltungen von mehr als 200 Personen haben die Veranstaltenden ein Sicherheits- und Parkplatzkonzept zu erstellen und der Gemeinde spätestens mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Einzelanlass zur Genehmigung zu unterbreiten (Absprache mit Feuerwehr, Fluchtwege, Parkordnung, Sicherheitsdienste, etc.).

## **Art. 25 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

<sup>1</sup> Die sicherheitsverantwortliche Person ist verantwortlich für das Einhalten der feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften.

<sup>2</sup> Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando zu klären.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrezufahrt muss gewährleistet sein. Die Standorte der Löschgeräte und deren Handhabung müssen den verantwortlichen Personen bekannt sein. Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden (siehe Weisungsblatt 1/5 GVL). Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind ausserhalb der Gebäude Blechbehälter mit Deckel oder Sicherheitsaschenbecher bereitzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Grill, Strahler etc.) in den Gebäuden ist verboten.

<sup>4</sup> Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Die Markierungen der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.

<sup>5</sup> Die maximal zulässige Personenbelegung ist unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt worden:

- Singsaal 50 Personen (inkl. Foyer)
- Turnhalle 286 Personen
- Bühne 100 Personen
- Mehrzweckraum 50 Personen

Die sicherheitsverantwortliche Person ist für die maximale Belegung verantwortlich. Bei zusätzlichen Einbauten ist die Belegung entsprechend zu reduzieren und die für die Belegung erforderlichen Fluchtmöglichkeiten sind jederzeit freizuhalten. Wenn erforderlich ist der Zutritt zu beschränken.

<sup>6</sup> Für die Bestuhlung bilden die angehängten Brandschutzpläne integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.



## **Art. 26 Feuerwerke / Himmelslaternen**

Das Abfeuern und Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern sowie das Steigenlassen von Flug- oder Himmelslaternen ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

## **IV. Haftung**

### **Art. 27 Personen- und Sachschäden**

Die Veranstaltenden bzw. die Vereine haften gegenüber der Gemeinde Eich und den angrenzenden Grundeigentümerschaften für alle Schäden, die nachweisbar an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Inventar und Anlagen verursacht wurden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bereich Technische Dienste zu melden. Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Eich jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

### **Art. 28 Diebstähle**

Für Diebstähle von Vereinsmaterial und von persönlichen Sachen der Benützenten und Besuchenden (inkl. Garderobe) wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

### **Art. 29 Versicherung**

<sup>1</sup> Das gemeindeeigene Mobiliar ist durch die Gemeinde versichert. Für Schäden und Verlust an Fremdmaterial kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

<sup>2</sup> Servicepersonal und Angestellte für die Führung eines Wirtschaftsbetriebes müssen durch die Veranstaltenden versichert werden.

<sup>3</sup> Die Benützenten haben für die weiteren notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann bei Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung einverlangen.

## **V. Miet- und Benützungsgebühren**

### **Art. 30 Gebühren**

Die geltenden Ansätze sind im Gebührentarif der Gemeinde Eich fixiert und werden vom Gemeinderat periodisch angepasst.

## **VI. Besonderes**

Mündliche Anweisungen des Bereiches Technische Dienste und/oder schriftliche Hausordnungen können die vorliegende Verordnung ergänzen.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 18. Oktober 2018.

6205 Eich, 5. Juli 2024

**GEMEINDERAT EICH**

Der Gemeindepräsident:  
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindegemeinderat:  
sig. Roger Bannwart

# Entschädigungen bei ausserordentlichen Veranstaltungen

Anhang zur Verordnung über die Benützung der Schulanlagen vom 5. Juli 2024.

## Grundsätze

- Die geltenden Ansätze sind im Gebührentarif der Gemeinde Eich fixiert und werden vom Gemeinderat periodisch angepasst.
- Die vom Gemeinderat bezeichneten Eicher *Vereine* können gewisse Lokalitäten der Schulanlagen (Turnhalle, Bühne, Mehrzweckraum, Singsaal, Sportplatz, Vereinslokal) für Trainings, Proben, Kurse und andere *regelmässig* stattfindenden Aktivitäten im Rahmen der festgelegten Zeiten *kostenlos* benutzen.
- Die Belegung der Lokalitäten durch *ausserordentliche Veranstaltungen* (Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Versammlungen, Apéros, festliche/gesellige Anlässe) ist *kostenpflichtig*. Für die vom Gemeinderat bezeichneten Eicher Vereine ist eine Veranstaltung pro Jahr gratis, zusätzlich ein geselliger Anlass (Höck, Schlussfeier etc.).
- Der *Sportplatz* und die *Spielplätze* stehen auch Einzelnen und Gruppen als Freizeitanlage kostenlos offen.
- Die Benutzung des *Jugendlokals* ist für Eicher Jugendliche gratis.
- Der Gemeinderat behält sich vor, bei kommerziellen Veranstaltungen besondere Tarife zu verrechnen.
- Für Schäden an den technischen Einrichtungen (z.B. Lautsprecheranlage) haftet ebenfalls der Veranstalter. Die Instruktion erfolgt über den Bereich Technische Dienste.

**Ausgabe Juli 2024**